

Hilden, 03.05.2022

AZ.: Kt/Wi

Sitzungsvorlage Nr. SV 020 öffentlich

Jahresabschluss 2021

Sitzung am: 20.05.2022	Tagesordnungspunkt Nr. 7	Abstimmungsergebnis		
		Ja:	Nein:	Enthaltung:

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Der Jahresabschluss des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haan für das Haushaltsjahr 2021 wird zur Prüfung an das Beratungs- und Prüfungsamt der Stadt Hilden verwiesen.
2. Die Verbandsversammlung nimmt zur Kenntnis, dass das Jahresergebnis der Ergebnisrechnung mit einem **Jahresüberschuss** in Höhe von **2.700,31 €** abschließt und die Aufnahme von Krediten nicht erforderlich war.
3. Der Nettoüberschuss aus **Nicht-Dawl-Leistungen** beträgt **5.478,82 €**. Der Fehlbetrag aus **Dawl-Leistungen** beträgt **2.778,51 €**.
4. Es ist beabsichtigt, den Jahresfehlbetrag aus dem Dawl-Bereich in Höhe von 2.778,51 € mit den in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen gegen die beiden Mitgliedsstädte zu verrechnen.
5. Es ist beabsichtigt, den Jahresüberschuss aus dem Nicht-Dawl-Bereich an die beiden Mitgliedsstädte entsprechend der Einwohnerzahl auszuzahlen.
Eine abschließende Entscheidung durch die Verbandsversammlung erfolgt nach Vorlage des Testates durch das Beratungs- und Prüfungsamt.

Finanzielle Auswirkungen: ja

Investitionen:

Folgeaufwand:

Sachaufwand:

Personalaufwand:

Finanzierung:

Erläuterungen:

Für den Jahresabschluss zum 31.12.2021 des VHS Zweckverbandes Hilden-Haan finden die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Gemeindeordnung NRW und der Kommunalhaushaltsverordnung NRW sowie das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen Anwendung. In Folge der Corona-Pandemie wurde bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 auch das Covid-19-Isolierungsgesetz berücksichtigt, auf dessen Grundlage sich aber keine Haushaltsbelastung errechnen lässt.

Der Jahresabschluss besteht aus:

1. der Bilanz
2. der Ergebnis- und Finanzrechnung
3. den Teilrechnungen
4. den Erläuterungen
5. dem Anhang
6. dem Lagebericht mit Anhang

Der Entwurf des Jahresabschlusses wurde durch den Verwaltungsleiter aufgestellt und dem Vorstandsvorsteher zur Bestätigung vorgelegt.

Hiermit wird der bestätigte Entwurf (s. Anlage) der Versammlung zur Feststellung gemäß § 95 GO zugeleitet.

Ergebnisrechnung:

Die ordentlichen Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes waren ursprünglich in Höhe von 2.084.000,00 € geplant. Die tatsächlichen Erträge belaufen sich auf 1.915.139,75 € und die Ist-Aufwendungen auf 1.892.525,95 €, was zu einem ordentlichen Ergebnis von 22.613,80 € führt. Neben dem ordentlichen Ergebnis wurde auch ein positives Finanzergebnis in Höhe von 8.672,76 € erzielt, das das Jahresergebnis zusätzlich verbessert. Jedoch musste der im Jahresabschluss 2020 verbuchte außerordentliche Ertrag in Höhe von 28.586,25 € in fälschlicher Anwendung des Covid19-Isolierungsgesetzes wieder storniert und mit diesem Jahresabschluss korrigiert werden, sodass sich das Jahresergebnis letztlich auf 2.700,31 € beläuft.

Hintergrund ist, dass die 2020 erhaltenen Billigkeitsleistungen des Landes in Höhe von 157.244 €, die die negativen Folgen der Pandemie abfedern sollten auch bei der Berechnung nach dem Covid-Isolierungsgesetz hätten berücksichtigt werden müssen, um so eine doppelte Kompensation zu vermeiden. Dies ist aber beim Jahresabschluss 2020 nicht geschehen.

Für das Haushaltsjahr 2021 hat die VHS vom Land Billigkeitsleistungen in Höhe von 183.799 € erhalten.

Finanzrechnung:

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit waren in Höhe von 2.027.000 € geplant und betragen am Jahresende 1.824.079,80 €.

Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit waren in Höhe von 2.036.000 € geplant und betragen am Jahresende 1.847.020,91 €.

Damit beträgt der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit 22.941,11 €.

Die liquiden Mittel betragen zum 31.12.2021 337.784,37 €, denen Verbindlichkeiten in Höhe von 114.687,98 € gegenüberstanden.

Trennungsrechnung:

Zur Vermeidung von Wettbewerbsverstößen hat die Verbandsversammlung am 22.05.2014 die Vorgaben der beiden Mitgliedsstädte Hilden und Haan umgesetzt und einen sogenannten „Betrauungsakt“ erlassen.

Für die VHS bedeutet dies, dass die Verbandsumlage nur für das „Kernangebot“ der VHS, das sind die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DawI), verwendet werden darf, jedoch nicht für den Bereich der wirtschaftlichen Betätigung, den Drittmittelbereich (Nicht-DawI-Bereich).

Daher wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 eine Trennungsrechnung erstellt. Alle Erträge und Aufwendungen des Drittmittelbereichs wurden getrennt von dem zuschussfähigen Kernbereich der VHS gebucht.

Im Ergebnis wurde 2021 im Nicht-DawI-Bereich ein Überschuss in Höhe von 5.478,82 € erzielt.

Die Trennungsrechnung ist auf den Seiten 11 und 12 des Jahresabschlussberichtes dargestellt.

Auf der Grundlage des vom Rat und von der Zweckverbandsversammlung beschlossenen Betrauungsaktes dürfen Überschüsse im Nicht-DawI-Bereich an die Verbandsgemeinden ausbezahlt werden, sofern aus dem vorherigen Jahresabschluss kein Verlust vorgetragen wurde. Das ist nicht der Fall, weil der Jahresabschluss 2020 in diesem Bereich mit einem Überschuss von 3.369,80 € endete.

gez. Dr. C. Pommer

Anlage